

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
FDP-Fraktion
Herrn Stadtrat
Frank Müller-Rosentritt

Datum 10.10.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-192/2022
Ihr Schreiben vom 21.09.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-192/2022 - Mauerschäden und Kurzzeitparken an der Markersdorfer Straße

Sehr geehrter Herr Müller-Rosentritt,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Sind der Stadtverwaltung die beständig wachsenden Mauerschäden auf Höhe der Markersdorfer Str. 57/59 bekannt?

Ja die Schäden sind bekannt, die Firma BS-Uni-Bau ist beauftragt die Schäden zu beseitigen.

2. Ist bereits eine Behebung der Schäden anberaumt oder für wann wird eine Behebung vorgesehen?

Leistungszeitraum ist für Ende Oktober-Anfang November 2022 vorgesehen.

3. Inwiefern können die vor den dortigen Baumaßnahmen bestehenden Kurzzeitparkplätze auf selbiger Höhe auch nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen weiterbestehen?

Hinsichtlich der bestehenden Regelung des ruhenden Verkehrs in Form von Kurzzeitparkplätzen halb auf dem Gehweg sind derzeit keine Veränderung bekannt und vorgesehen.

4. Falls nein: Was waren die Gründe, warum diese für Gewerbetreibenden wichtigen Plätze nicht wieder freigegeben wurden und gibt es Pläne über alternative Stellflächen?

Siehe Frage 3

5. Gibt es angesichts des engen Abschnitts der Markersdorfer Straße mit zahlreichen Verkehrsteilnehmern (PKWs, Busse, Schulkindern etc.) zwischen Kreuzung Dittersdorfer Str. und Kreuzung Wolgograder Allee die Planung eine 30 km/h-Zone einzurichten?

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 Abs. 1 und 9 StVO Straßen oder Straßenteile aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Abgesehen von der Anord-

nung von Tempo 30-Zonen dürfen Beschränkungen für den fließenden Verkehr nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Es werden dabei zwei Formen der Geschwindigkeitsbeschränkung unterschieden:
eine Tempo 30-Zone und eine Strecken-30.

Tempo 30-Zonen werden im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone kommt hier nicht in Betracht, da es sich bei betreffendem Straßenabschnitt um eine Vorfahrtstraße im Nebennetz mit einem Lichtzeichen geregelten Knotenpunkt handelt, auf der Durchgangsverkehr nicht nur von geringer Bedeutung ist.

Die Anordnung einer Streckengeschwindigkeitsbeschränkung (Strecken-30) ist ebenfalls nicht anordnungsfähig, da auch hierfür die gesetzlichen Grundlagen nicht einschlägig sind. Die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Sicherheitsgründen kann hier weder aus den örtlichen Gegebenheiten noch aus dem Unfallgeschehen heraus abgeleitet werden.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister